

Blauzungenkrankheit

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen) Regelungen während der Flugzeit der Vektoren

20km Zone „Gefährdungsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „20 km Zone“	ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich ohne weitere Einschränkungen Tiere aus den Ausbruchsbeständen dürfen mit Genehmigung zur Schlachtung ohne weitere Einschränkungen abgegeben werden
Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes („150 km Zone“)	ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich ohne weitere Einschränkungen
Verbringungen von Kälbern im Alter von bis zu 30 Tagen aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes	ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich ohne weitere Einschränkungen (auch in andere Mitgliedstaaten mit korrespondierenden Restriktionsgebieten)
Verbringung von älteren Rindern (älter als 30 Tage) aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes	ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich ohne weitere Einschränkungen; nach letztem Stand jedoch nicht in korrespondierende Restriktionsgebiete anderer Mitgliedstaaten (Einigung wird angestrebt)
Von außerhalb der 20 km Zone können empfängliche Tiere ohne zusätzliche Anforderungen in einen Bestand in der 20 km Zone verbracht werden.	

<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ über die 150 km Zone hinaus ins Inland</p>	<p>ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb 24 h vor dem Verbringen die Wiederkäuer der Betriebseinheit tierärztlich untersucht wurden (max. 30 Tiere), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet • 3-fach Insektizidbehandlung wie oben • Transport tagsüber wie oben <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb/ Schlachthof</p>
--	--

150km Zone „Restriktionsgebiet“

<p>Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „150 km Zone“</p>	<p>ist ohne Einschränkungen möglich</p>
<p>Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km Zone“ in Betriebe im Inland</p>	<p>möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder • mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und

	<p>einmal virologisch negativ untersucht sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Repellentien vor und während des Transports <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, nach Verlassen der 150 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb</p>
<p>Verbringen von Masttieren aus der „150 km Zone“ in Betriebe im Inland</p>	<p>für den Zeitraum, indem ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist</p> <p>möglich unter der Voraussetzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus dem aufnehmenden Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung <p><u>und</u></p> <p>dass frühestens 8 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis serologisch und virologisch untersucht worden ist</p> <p><u>Sammeln wie oben möglich</u></p>
<p>Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) zur unmittelbaren Schlachtung im Inland</p>	<p>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen, eine entsprechende Erklärung des Landwirtes ist mitzuführen (keine tierärztliche Untersuchung) • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 150 km - Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>
<p>Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) in andere Mitgliedstaaten</p>	<p>zulässig, soweit der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat und die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz nach § 4 der Eilverordnung enthält</p>

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	keine Vermarktungsbeschränkungen.
Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	<ul style="list-style-type: none">• möglich innerhalb des Restriktionsgebietes• möglich innerhalb des gleichen Restriktionsgebietes in andere Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 3 Abs. 1 Eil-VO• möglich im Inland aus der 150 km – Zone heraus nach den Vorschriften § 3 Abs. 2 Eil-VO• möglich in freie Gebiete anderer Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 4 Abs. 2 Eilverordnung

Transitverkehr

<p>Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Restriktionsgebiet („150 km Zone“)</p>	<ul style="list-style-type: none">• ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem bzw. mit einem Insektizid <p>Auf Ruhepausen während der Durchfahrt soll verzichtet werden!</p> <ul style="list-style-type: none">• bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich folgendes:<ul style="list-style-type: none">○ Vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und○ entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 Eilverordnung
--	--

Tierärztliche Bescheinigung

Über eine Untersuchung nach §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit

Ausstellende(r) Tierarzt/ Tierärztin (Name, Anschrift):

Der Bestand/Betriebseinheit des Bestandes des/ der

Name: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Tierbestand:

- Rinder: _____
- Schafe: _____
- Ziegen: _____
- u. a.: _____

ist heute tierärztlich klinisch untersucht worden.

Krankheitserscheinungen – insbesondere solche der Blauzungenkrankheit- wurden nicht festgestellt.

Aus diesem Bestand dürfen am _____ (Datum)
_____ (Anzahl) _____ (Klauentierart)

in den Bestand/ Schlachthof (Angabe fakultativ)

Name: _____

Anschrift: _____

abgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift Tierarzt/ Tierärztin